

Hauptzollamt Saarbrücken



POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Saarbrücken, Postfach 102245, 66022 Saarbrücken

„Kronberg“ Objektbauten
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Seelbachstraße 5
66687 Wadern

DIENSTGEBÄUDE Präsident-Baltz-Straße 5
66119 Saarbrücken
BEARBEITET VON Herr Conrad
TEL 0681 8308 - 0947
FAX 0681 8308 - 0010 (-0000 Zentrale)
E-MAIL poststelle.hza-saarbruecken@zoll.bund.de
DE-MAIL poststelle.hza-saarbruecken@zoll.de-mail.de
DATUM 16.12.2022

BETREFF **Stromsteuerrechtliche Würdigung des Betriebs von PV-Anlagen;
Anforderung von Unterlagen**

BEZUG Mein Schreiben V 4201 B – U Solar_neu_14 – B 2112 vom 25.08.2021;
Mein Schreiben V 4201 B – U 33218 – B 2112 vom 21.01.2022;
Mein Schreiben V 4225 B – U 33218 – B 2 vom 07.09.2022;
Erörterungstermin am 10.10.2022;
Mein Schreiben V 4201 B – U – B 2112 vom 12.10.2022;
Ihre E-Mails vom 30.08.2022 und 13.12.2022;

ANLAGEN Ohne

GZ **V 4201 B -U 33218 – B 2** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den o.a. Schreiben und beim Erörterungsgespräch am 10.10.2022 in meinem Haus, habe ich verschiedenste Unterlagen erbeten und Sie darauf hingewiesen, dass die von mir erbeten Unterlagen der Prüfung

- Ihres stromsteuerrechtlichen Status und
- der steuerrechtlichen Würdigung der Stromerzeugungseinheiten und des Betriebs der PV-Anlagen, insbesondere der Würdigung möglicher Steuerbefreiungen dient.

Ferner habe ich im Rahmen des Erörterungstermins Ihnen die verschiedenen Möglichkeiten einer Steuerbefreiung erläutert.

Öffnungszeiten Mo. - Fr.: 09.00 - 15:00 Uhr
Bankverbindung IBAN: DE24 5900 0000 0059 3010 00 - BIC: MARKDEF1590

www.zoll.de

ÖPNV: Linien 105, 126, 128 (Franz-Josef-Röder-Straße)
Linien 105, 108, 121 (Feldmannstraße)

Die erbetenen Unterlagen, welche unter anderem als Nachweise über das Vorliegen einer Steuerbefreiung dienlich sein könnten, haben Sie trotz mehrmaliger Aufforderungen (letztmals mit meinem o. g. Schreiben vom 12.10.2022 und persönlich am Erörterungstermin am 10.10.2022) nicht eingereicht. In der Folge liegen mir auch keine Nachweise über mögliche Stromsteuerbefreiungen vor.

Um die stromsteuerrechtliche Würdigung des Betriebs der PV-Anlagen, insbesondere der Zusammenfassung der PV-Anlagen nach § 12 b Abs. 2 StromStV überprüfen zu können, bitte ich Sie letztmalig um Abgabe folgender Unterlagen:

1. Eine Auflistung Ihrer Anlagen mit Darstellung ob und von wem eine Direktvermarktung erfolgt
2. Lagepläne Ihrer Anlagen
3. Datenblätter der Wechselrichter
4. Schaltpläne mit der Darstellung der Verschaltung von Anlagenbestandteilen, der Wechselrichter und Transformatoren, der Stromentnahmepunkte sowie der Zähleinrichtungen
5. Nachweise über die bezogenen Strommengen im Kalenderjahr 2021
6. Nachweise über die eingespeisten Strommengen im Kalenderjahr 2021
7. Nachweise über geleistete Strommengen, falls eine Leistung von Strom an Letztverbraucher erfolgt
8. Eine Mengenermittlung des Selbstverbrauchs der Anlagen. Diese kann als Messkonzept, oder, sollten keine ausreichenden Zählvorrichtungen vorhanden sein, als Schätzkonzept eingereicht werden.

Ich bitte Sie, die geforderten Unterlagen

bis zum 20. Januar 2023

einzureichen.

Am o. g. Erörterungstermin gaben Sie an, die Anzeige als eingeschränkter Versorger nach § 1a Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 6 StromStV mittels Vordruck 1412 bis zum 15.12.2022 einzureichen. Diese Frist teilte ich Ihnen mit meinem o. g. Schreiben vom

Seite 3 von 3 12.10.2022 mit. Der Vordruck 1412 liegt mir, entgegen Ihrer Ankündigung, bis heute nicht vor.

Ich gebe Ihnen letztmalig Gelegenheit den ausgefüllten Vordruck 1412

bis zum 20. Januar 2023

✓
eingereicht
am 23.12.2022

einzureichen.

Den Vordruck finden Sie auf www.zoll.de.

Ich weise Sie außerdem darauf hin, dass ich Ihrer Bitte, die mir vorgelegte Auflistung Ihrer PV-Anlagen durch Bemerkungen über eine mögliche Stromsteuerbefreiung zu ergänzen, weiterhin nicht entsprechen kann.

Eine Mitteilung über die allgemeinen Hinweise, welche Steuerbefreiungen Sie grundsätzlich beantragen können, habe ich bereits meinem Schreiben vom 07.09.2022.

Die grundsätzlichen Möglichkeiten der Steuerbefreiung habe ich Ihnen beim o.a. Erörterungstermin nochmals erläutert.

Eine einzelfallbezogene stromsteuerrechtliche Würdigung Ihrer Anlagen kann ich erst nach Vorlage der erbetenen Unterlagen und entsprechender Beantragung der Stromsteuerbefreiung Ihrerseits durchführen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Conrad

Hinweis zum Datenschutz im Anwendungsbereich der DSGVO:

Die Informationen zum Datenschutz - insbesondere zu den Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung - werden Ihnen im Internetauftritt der Zollverwaltung unter www.zoll.de oder bei Bedarf in jeder Zolldienststelle bereitgestellt.